Geschäftsnummer:
6 O 418/13

Verkündet am
19. September 2014
(Urlich)
Justizangestellter
~~Becker, JAng.e~~
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Karlsruhe

6. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

- Kläger -

gegen

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

- Beklagte -

wegen höhere Zusatzversorgung

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 27. Juni 2014 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht Staab
Richter am Landgericht Dr. Kemnitz
Richterin Krämer

für **Recht** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

137

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage nach Umstellung der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst von einem Gesamtversorgungssystem auf ein Punktesystem gegen die die ihm von der beklagten Zusatzversorgungseinrichtung erteilte, zwischenzeitlich neu berechnete Startgutschrift für eine rentenferne Person und die darauf beruhende Rentenmitteilung.

Der Zusatzversorgung der Versorgungsanstalt lag bis zum 31. Dezember 2000 der „Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe" vom 4. November 1966 (Versorgungs-TV) zugrunde. Die genauere Ausgestaltung der Versorgungsansprüche ergab sich aus der Satzung der Versorgungsanstalt in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung (BAnz Nr. 68 vom 11. April 2002, VBLS a.F.). Die hiernach zu erreichende Versorgungsrente beruhte auf dem Gesamtversorgungsprinzip, das sich an der Beamtenversorgung orientierte.

Mit der Neufassung der Satzung hat die Versorgungsanstalt ihr Zusatzversorgungssystem umgestellt. Das Gesamtversorgungssystem wurde formell mit Ablauf des 31. Dezember 2000 geschlossen; materiell wurde im Jahr 2001 übergangsweise das bisherige Satzungsrecht weitergeführt. Den Systemwechsel hatten die Tarifvertragsparteien im Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 (auszugsweise in: Fischer/Siepe, Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, 1. Aufl. 2011, S. 169 f., Tarifvertrag Altersversorgung, ATV) vereinbart. Damit wurde das Gesamtversorgungssystem durch ein auf einem Punktemodell beruhendes, beitragsorientiertes Betriebsrentensystem ersetzt. Die Voraussetzungen und der Inhalt der den Versicherten zustehenden Leistungen sind im ATV geregelt. Mit der neuen Satzung (BAnz Nr. 1 vom 3. Januar 2003, VBLS n.F.) hat die Versorgungsanstalt die tarifvertraglichen Regelungen inhaltlich weitgehend übernommen.

/BS

Für diejenigen Versicherten, die vor der Systemumstellung Anwartschaften erworben haben, werden diese in Form von Startgutschriften in das neue Modell transferiert. Dazu wird zwischen rentennahen und rentenfernen Pflichtversicherten unterschieden. Rentennah ist, wer am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet hat und im Tarifgebiet West beschäftigt beziehungsweise unter den Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West gefallen war oder Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 hat vorweisen können (§ 79 Abs. 2 Satz 1 VBLS n.F.). Rentenfern sind alle anderen Pflichtversicherten, die am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch bei der Versorgungsanstalt versichert waren (§ 79 Abs. 1 VBLS n.F.). Die Anwartschaften der ca. 200.000 rentennahen Versicherten werden weitgehend nach dem alten Satzungsrecht ermittelt und übertragen. Die Anwartschaften der übrigen, ca. 1,7 Mio. rentenfernen Versicherten berechnen sich demgegenüber nach den §§ 78 Abs. 1 und 2, 79 Abs. 1 Satz 1 VBLS n.F. i.V. mit § 18 Abs. 2 BetrAVG. Unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem rentennahen oder einem rentenfernen Jahrgang erhalten Beschäftigte, die am 1. Januar 2002 mindestens 20 Jahre pflichtversichert waren, als Startgutschrift für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 mindestens 1,84 Versorgungspunkte (VP), bei Teilzeitbeschäftigung gemindert durch Multiplikation mit dem am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten (§ 37 Abs. 3 VBLS); davon wird eine bis zur Vollendung des 63. Lebensjahrs mögliche Anwartschaft auf eine Betriebsrente aus der neuen Satzung vor Berücksichtigung eines Abschlags wegen vorzeitiger Inanspruchnahme abgezogen. Bei der Anwartschaftsermittlung werden Rechengrößen zum Stichtag 31. Dezember 2001 zugrunde gelegt; gesamtversorgungsfähiges Entgelt wird aus den letzten drei Jahren vor dem Stichtag berücksichtigt (§ 78 Abs. 2 VBLS n.F.). Der so ermittelte Anwartschaftsbetrag wird in Versorgungspunkte umgerechnet, indem er durch vier Euro geteilt wird. § 78 Abs. 1, 2 und § 79 Abs. 2 VBLS n.F. beruhen auf den nahezu inhaltsgleichen tariflichen Regelungen in § 32 Abs. 1, 2, 4, § 33 Abs. 2 ATV. Eine Dynamisierung der Startgutschrift erfolgt über Bonuspunkte, die von der Versorgungsanstalt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vergeben werden können (§ 79 Abs. 7 VBLS n.F. in Verbindung mit § 68 VBLS n.F.).

Mit Grundsatzurteil vom 14. November 2007 (- IV ZR 74/06 -, BGHZ 174, 127) erklärte der Bundesgerichtshof die Umstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes von einem endgehaltsbezogenen Gesamtversorgungssystem auf ein auf dem Erwerb

von Versorgungspunkten beruhendes Betriebsrentensystem und die Neufassung der Satzung der Beklagten als solche für mit höherrangigem Recht vereinbar. Er beanstandete die Übergangsregelungen der Satzung nur in Bezug auf ein Berechnungsdetail. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs führt der in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG vorgesehene Versorgungssatz von 2,25 % für jedes volle Jahr der Pflichtversicherung zu einer sachwidrigen und damit gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßenden Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der rentenfernen Versicherten. Die Übergangsregelung für rentenferne Pflichtversicherte (§ 32 Abs. 1 und 4, § 33 Abs. 1 Satz 1 ATV, § 78 Abs. 1 und 2, § 79 Abs. 1 Satz 1 VBLS n.F. in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BetrAVG) sei deshalb unwirksam und die auf ihr beruhende Startgutschrift unverbindlich. Ob die von Art. 3 Abs. 1 GG gezogenen Grenzen zulässiger Typisierung und Standardisierung durch die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens überschritten sind, ließ der Bundesgerichtshof offen. Art. 14 Abs. 1 GG hielt der Bundesgerichtshof nicht für verletzt. Gegen diese Rechtsprechung gerichtete Verfassungsbeschwerden blieben ohne Erfolg (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. März 2010 - 1 BvR 1373/08 -, BVerfGK 17, 203; Beschluss vom 29. März 2010 - 1 BvR 1433/08 -, VersR 2010, 1166; Beschluss v. 8. Mai 2012 - 1 BvR 1065/03, 1 BvR 1082/03 -, BVerfGE 131, 66; Beschluss v. 17. Dezember 2012 - 1 BvR 488/10, 1 BvR 1047/10 -, juris).

Auf die genannte Beanstandung durch den Bundesgerichtshof reagierten die Tarifvertragsparteien durch Bestimmungen im 5. Änderungstarifvertrag zum ATV (§ 32 Abs. 6, § 33 Abs. 1a, Abs. 7 Satz 2, Protokollnotiz zu Abs. 1 und Abs. 1a, § 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 ATV) und diesen unverändert folgend die Beklagte mit den Regelungen des § 78 Abs. 4, § 79 Abs. 1a, Abs. 6 Satz 3, Abs. 7 Satz 2, § 80 Satz 2 und 4 VBLS n.F.; die letztgenannten Vorschriften werden im Folgenden wiedergegeben.

§ 78 Abs. 4 VBLS n.F.:

> (4) [1]Ergibt sich nach § 79 Abs. 1a ein Zuschlag zur Anwartschaft, bildet die Summe aus der Startgutschrift nach § 79 Abs. 1 und dem Zuschlag die neue Startgutschrift; die VBL teilt den Versicherten den Zuschlag und die sich daraus ergebende neue Startgutschrift im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit. [2]Ergibt sich nach § 79 Abs. 1a kein Zuschlag, verbleibt es bei der bisherigen Startgutschrift; sofern in diesen Fällen eine Beanstandung nach Absatz 3 vorliegt, teilt die VBL den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit, dass es bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt. [3]Einer gesonderten Mitteilung an die Versicherten bedarf es nicht.

§ 79 Abs. 1a, Abs. 6 Satz 3, Abs. 7 Satz 2 n.F.:

143

(1a) 1Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:
1. 1Anstelle des Vomhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. 2Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. 3Der sich danach ergebende Vomhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.
2. 1Ist der nach Nummer 1 Satz 3 ermittelte Vomhundertsatz höher als der bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG, wird für die Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach § 41 Abs. 2 und 2b d.S.a.F. ermittelt. 2Als gesamtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt
a) die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und
b) die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.
3Für Beschäftigte, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost der VBL maßgebend war und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Satz 2 Buchst. b mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berücksichtigt werden. 4Bei Anwendung des § 41 Abs. 2 Satz 5 d.S.a.F. gilt als Eintritt des Versicherungsfalls der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 42 Abs. 1 d.S.a.F. sind die Zeiten nach Satz 2 Buchst. a zu berücksichtigen.
2Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben nach den Nummern 1 und 2 berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Absatz 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1 berücksichtigt. 3Der Zuschlag vermindert sich um den Betrag, der bereits nach Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde.

(6) [...] 3Zur Ermittlung der Anwartschaften nach den Absätzen 1 und 1a wird bei Berechnung der Voll-Leistung ausschließlich das so genannte Näherungsverfahren entsprechend § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 Buchst. f BetrAVG berücksichtigt.

(7) [...] 2Auf den Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1a werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 68) zugeteilt.

§ 80 Satz 2 und 4 VBLS n.F.:

2Soweit die Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet wurde, sind § 78 Abs. 4 und § 79 Abs. 1a entsprechend anzuwenden. [...] 4Auf den Zuschlag nach Satz 2 werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 68) zugeteilt.

Der Kläger ist am 7. Januar 1947 geboren und gehört damit zu den sog. rentenfernen Jahrgängen. Er trat am 1. Januar 1973 in den öffentlichen Dienst ein. Zu diesem Zeitpunkt war er 25 Jahre alt.

145

Der Kläger heiratete am 20. Februar 1970 (AH 1). Seine Ehefrau verstarb am 15. Juni 2000 (AH 3). Am 7. Oktober 2002 heiratete der Kläger erneut (AH 5).

Die Beklagte hat mit Mitteilung vom 11. Dezember 2002 (AH 7 ff.) die Rentenanwartschaft des Klägers zum 31. Dezember 2001 auf zunächst 373,20 EUR errechnet und ihm dementsprechend eine Startgutschrift von 93,3 Versorgungspunkten erteilt. Die Mitteilung über die Startgutschrift beruht auf der Neufassung der Satzung der Beklagten zum 1. Januar 2001.

Gegen diese Startgutschrift und insbesondere die Berücksichtigung der Steuerklasse I/0 wandte sich der Kläger in einem Rechtsstreit vor dem LG Karlsruhe (6 O 113/03) und dem OLG Karlsruhe (12 U 260/04). Dabei beantragte der Kläger im Berufungsrechtszug zu erkennen, dass

1. die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger bei Eintritt des Versicherungsfalles eine Zusatzversorgung nach Maßgabe der Satzung des Beklagten in der Fassung der 41. Änderung (Gesamtversorgungssystem)
   a) [...] und
   b) unter Anwendung der Steuerklasse III/0 bei der Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts;
   hilfsweise [...]
   zu gewähren;
2. weiter fürsorglich (soweit das erstinstanzliche Gericht die hilfsweise gestellten Anträge zurückgewiesen hat):
   a) Es wird festgestellt, dass die Beklagte bei der Berechnung der Startgutschrift verpflichtet ist, [...] und
   b) unter Anwendung der Steuerklasse III/0 bei der Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts zugrunde zu legen.
   c) [...]

Im zweiten Rechtszug stellt der Kläger außerdem folgende Hilfsanträge:

1. Es wird festgestellt [...].
2. Es wird festgestellt, dass die von der Beklagten [...] erteilte Startgutschrift den Wert der vom Kläger bis zum 31.12.2001 erlangten Anwartschaft auf eine bei Eintritt des Versicherungsfalles zu leistende Betriebsrente nicht verbindlich festlegt.

Das Oberlandesgericht änderte das Urteil auf die Berufung dahingehend ab, dass dem im zweiten Rechtszug gestellten Hilfsantrag Ziff. 2 stattgegeben und die Klage im Übrigen abgewiesen wurde. Das Urteil des Oberlandesgerichts ist rechtskräftig.

147

Mit Mitteilung vom 13. November 2012 ist die Beklagte aufgrund einer Neuberechnung nach § 79 Abs. 1a VBLS zu einem Zuschlag in Höhe von 2,08 Versorgungspunkten gelangt und hat dem Kläger dementsprechend eine Startgutschrift über 95,38 Versorgungspunkte = 381,52 EUR erteilt.

Der Kläger bezieht seit dem 1. März 2012 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von brutto 1.991,56 EUR (AH 15 ff.). Seit dem 1. März 2012 erhält er von der Beklagten eine Betriebsrente in Höhe von 570,72 EUR (AH 31 ff.).

Der Kläger trägt vor,
die Systemumstellung insgesamt wie auch die Berücksichtigung der zum Stichtag 31. Dezember 2001 geltenden Steuerklasse verletze das Vertrauensschutzprinzip. Der Kläger habe auf eine Nettoversorgung unter Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 vertrauen dürfen. Der Kläger habe seit seiner Wiederheirat höhere Umlagen als ein Lediger bezahlt, die sich auch in einer höheren Rente niederschlagen müssten. Die Stichtagsregelung zum 31. Dezember 2001 sei willkürlich. Bei dem Kläger liege auch ein besonderer Härtefall vor, da er mit seiner tatsächlichen Betriebsrente im Vergleich zu derjenigen, die sich mit der Steuerklasse III/0 errechne, eine Einbuße von mehr als 30 % erleide und nur für insgesamt 2,33 Jahre unverheiratet gewesen sei.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger seit seinem Rentenbeginn am 1. März 2012 weitere 323,39 EUR monatlich zu zahlen zuzüglich einer Erhöhung um jeweils 1 % zum Zeitpunkt ab 1. Juli 2013 sowie ab 1. Juli 2014 jeweils nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basizinssatzes seit Klageerhebung.

Hilfsweise:

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab dem 1. März 2012 eine Rente zu gewähren, bei der das fiktive Nettoarbeitsent-

gelt der Startgutschrift unter Zugrundelegung der Steuerklasse III/0 ermittelt wird.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor,
die Klage sei aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung im Vorprozess bereits unzulässig. Es sei allein der Familienstand zum 31. Dezember 2001 zu berücksichtigen; diese Regelung sei rechtmäßig, wie sich aus dem Urteil des BGH vom 14. November 2007 (IV ZR 74/06) ergebe.

Das Gericht hat am 27. Juni 2014 mündlich verhandelt (AS 129).

Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

A.

Die Klage ist im Hauptantrag zulässig (unten I.), im Hilfsantrag hingegen unzulässig (unten II.).

I.

Der Hauptantrag ist zulässig. Insbesondere steht der Zulässigkeit des im hiesigen Verfahren gestellten bezifferten Zahlungsantrags die Rechtskraft (§ 322 ZPO) des zwischen den Parteien entgangenen Urteils vom 24. November 2005 (12 U 260/04) nicht entgegen. Zwar hat das OLG Karlsruhe darin die frühere Startgutschrift zugunsten des Klä-

gers für unverbindlich erklärt. Mit der vorliegenden Klage wird aber ein anderer Streitgegenstand geltend gemacht.

Der Streitgegenstand bestimmt sich nämlich nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung „zweigliedrig" nach Antrag und Lebenssachverhalt (LG Karlsruhe, Urteil v. 12. Dezember 2008 - 6 S 52/08; vgl. zum Streitgegenstand bei Mitteilungen der VBL: BGH, Urteil v. 17. September 2008 - IV ZR 191/05 -, VersR 2008, 1524 f.; LG Karlsruhe, Urteil v. 12. April 2002 - 6 S 17/01 - (nicht veröffentlicht), Urteil vom 10. März 2006 - 6 S 26/05 - und Urteil vom 24. Oktober 2008 - 6 S 17/08 -; Zöller/Vollkommer, ZPO, 30. Aufl., Einleitung Rn. 68 ff., insbesondere Rn. 83).

Allerdings bestimmen nicht die Mitteilungen der Beklagten allein den Streitgegenstand einer Klage (s.a. LG Karlsruhe, Urteil v. 10. März 2006, - 6 S 26/05 -, Rz. 32). Wenn allerdings - wie hier - zwei verschiedene Mitteilungen ergehen, spricht dies regelmäßig für das Betroffensein zweier verschiedener Lebenssachverhalte. Denn für Klagen gegen Entscheidungen der Beklagten ist seit langem anerkannt, dass der Berechtigte gegen neue Mitteilungen, auch soweit diese auf denselben Berechnungen beruhen wie die frühere, erneut vorgehen kann (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil v. 1. März 2007, - 12 U 40/06 -, Rz. 51, OLGR Karlsruhe 2007, 298-300 = ZTR 2007, 267-268 = VersR 2007, 1503-1505 = BetrAV 2007, 580-583; OLG Karlsruhe, Urteil v. 20. Dezember 2007 - 12 U 35/07 -, nicht veröffentlicht; und in ständiger Rechtsprechung das LG Karlsruhe, u.a. Urteil v. 18. Januar 2002, - 6 O 279/01 -, Urteil vom 5. November 2004,- 6 O 980/03 -, Urteil vom 24. Oktober 2008, Az. 6 O 33/08; Urteil v. 12. Dezmber 2008 - 6 S 52/08;).

Überdies stellt die Verrentung für den Versicherten eine wesentliche Zäsur in der Erwerbsbiographie dar, so dass die Situation eines bloßen Anwartschaftsberechtigten nicht mit der Situation eines Rentenberechtigten übereinstimmt (LG Karlsruhe, Urteil v. 12. Dezember 2008 - 6 S 52/08 -). Schließlich weicht der als Hauptantrag gestellte Zahlungsantrag in signifikanter Weise von den in den Vorprozessen gestellten Anträgen ab, mögen auch für die Begründung der Klage ähnliche Gesichtspunkte herangezogen worden sein (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil v. 4. April 2013 - 12 U 135/12 unter Bestätigung entsprechender Ausführungen im Urteil der Vorinstanz).

II.

Der hilfsweise gestellte Feststellungsantrag ist indes unzulässig. Dabei kann offen bleiben, ob insoweit überhaupt ein Feststellungsinteresse besteht; denn in jedem Fall scheitert die Zulässigkeit des hilfsweise erhobenen Feststellungsantrages an der entgegenstehenden Rechtskraft des vorerwähnten Urteils des OLG Karlsruhe vom 24. November 2005. Denn tatsächlich hat der Kläger bereits im dortigen Verfahren - wiederum hilfsweise - den Antrag gestellt, festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet sei, bei der Berechnung der Startgutschrift im Hinblick auf das fiktive Nettoarbeitsentgelt die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen; dieser Feststellungsantrag bezieht sich in 2. b) auch ausdrücklich auf den Fall der Berechnung nach neuem Satzungsrecht. Dieser frühere Antrag findet sich nunmehr inhalts- und im Wesentlichen sogar wortgleich im hier gestellten Hilfsantrag wieder. Zwar wurde der Antrag insoweit erweitert, dass sich die Feststellung nicht mehr lediglich auf die Berechnung der Startgutschrift, sondern darüber hinaus auch auf die Pflicht zur Zahlung der sich hieraus ergebenden Rente erstreckt; dies ändert jedoch nichts daran, dass mit dem Antrag selbst - und gerade nicht lediglich als Vorfrage - die Berechnungsmethode und insbesondere die zugrunde zu legende Steuerklasse festgestellt werden soll. Gerade die insoweit beantragte Feststellung hat das Oberlandesgericht mit der eingangs zitierten Entscheidung jedoch bereits rechtskräftig abgewiesen.

B.

Soweit die Klage zulässig ist, ist sie jedoch nicht begründet.

I.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung von zusätzlich 323,29 EUR pro Monat.

1. Der Kläger stützt den geltend gemachten Anspruch darauf, dass sich bei Berechnung der Betriebsrente ausgehend von der Startgutschrift bei Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 ein entsprechend höherer Betrag ergebe. Für den Fall des Klägers sieht die Satzung indes eine Anwendung der Steuerklasse III/0 nicht vor; die dem zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse sind zwischen den Parteien unstreitig. Im Übrigen kann der Kläger mit seinem Ansinnen aber bereits deshalb nicht

durchdringen, weil das Oberlandesgericht mit dem bereits zitierten Urteil vom 24. November 2005 rechtskräftig festgestellt hat, dass bei der Berechnung der Startgutschrift des Klägers die Steuerklasse III/0 nicht anzuwenden ist.

a) Zwar steht die Rechtskraft des im Vorprozess ergangenen Urteils, d.h. hier die Abweisung der dortigen, die Anwendung der Steuerklasse III/0 betreffenden Feststellungsanträge, der Zulässigkeit des hiesigen Zahlungsantrags nicht entgegen (vgl. oben A. I.). Wenn allerdings eine in einem Vorprozess entschiedene Rechtsfrage Vorfrage für die Entscheidung des nachfolgenden Rechtsstreits ist, so besteht die Rechtskraftwirkung in einer Bindung des Gerichts an die Entscheidung im Vorprozess (BGH, Urteil vom 14. Februar 2006 - VI ZR 322/04 -, r + s 2006, 257; Urteil vom 17. März 1995 - V ZR 178/93 -, MDR 1995, 1062; Urteil vom 22. November 1988 - VI ZR 341/87 -, NJW 1989, 393; Becker-Eberhard, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 4. Aufl. 2013, § 256 Rn. 71). Im Verhältnis eines vorausgegangenen Feststellungsurteils zu einer nachfolgenden Leistungsklage bedeutet dies, dass die Abweisung einer auf Feststellung einer Forderung erhobenen Klage in der Sache insoweit Rechtskraft für eine später auf dieselbe Forderung gestützte Leistungsklage schafft, als das mit ihr erstrebte Prozessziel unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt mehr aus demselben Lebenssachverhalt hergeleitet werden kann, der der Feststellungsklage zu Grunde gelegen hat (BGH, Urteil vom 14. Februar 2006, a.a.O.; Urteil vom 22. November 1988, a.a.O.).

b) Diese Grundsätze erfahren jedoch eine Einschränkung in zeitlicher Hinsicht. Die Entscheidung des Gerichts stellt die Rechtslage im Regelfall nur für den Zeitpunkt zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung fest; Einigkeit besteht deshalb darüber, dass die Rechtskraft nicht daran hindert, sich zur Begründung einer neuen Klage auf Tatsachen zu berufen, die erst nach diesem Zeitpunkt entstanden sind (BGH, Urteil vom 14. Februar 2006, a.a.O., m.w.N.).

Hieraus ergibt sich aber für den vorliegenden Fall nichts anderes. Zwar könnte anderes dann gelten, wenn die Wiederheirat des Klägers erst nach dem Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht erfolgt wäre, da dann eine neue Sachlage eingetreten wäre, die möglicherweise insoweit zu einer anderen Beurteilung Anlass geben könnte. Tatsächlich erfolgte die Wiederheirat jedoch deut-

lich vor der letzten mündlichen Verhandlung, nämlich bereits im Jahr 2002. Auch aus der mit der Verrentung grundsätzlich einhergehenden Zäsurwirkung ergeben sich insoweit keine neuen Aspekte. Zwar mag im Allgemeinen davon auszugehen sein, dass die Situation eines bloßen Anwartschaftsberechtigten nicht mit der Situation eines Rentenberechtigten übereinstimmt; im Hinblick auf die konkrete Frage, ob der Familienstand des Klägers bis kurz vor und ab der Zeit kurz nach dem Stichtag eine von den Regelungen der Satzung abweichende Festlegung der Steuerklasse erfordert, ist der (von vornherein absehbare) Eintritt der Verrentung indes nicht von Belang. Andere, nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht eingetretene Änderungen der relevanten tatsächlichen Umstände (welcher?) sind jedoch weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

3. Auch unter Härtefallgesichtspunkten ist hier keine andere Entscheidung möglich; denn auch insoweit steht die Rechtskraft des zitierten Urteils des Oberlandesgerichts vom 24. November 2005 entgegen.

   Denn nach dem Vortrag des Klägers kann sich eine besondere Härte vorliegend nur daraus ergeben, dass anstelle der Steuerklasse III/0 die Steuerklasse I/0 bei der Bemessung der Startgutschrift zugrunde gelegt wurde; andere, gegebenenfalls für sich genommen zu einer besonderen, im Rahmen des § 242 BGB korrekturbedürftigen Härte führende Umstände sind weder substantiiert dargetan noch sonst ersichtlich. Nach dem rechtskräftigen Urteil des Oberlandesgerichts scheidet aber gerade die Zugrundelegung der Steuerklasse III/0 - egal aus welchem Grund - aus; damit kann diese Steuerklasse auch unter Härtefallgesichtspunkten nicht (mehr) zum Tragen kommen.

Aus oben dargelegten Gründen war die Klage daher insgesamt abzuweisen.

C.

Mangels Erfolg in der Hauptsache kann der Kläger auch vorgerichtlich entstandene Rechtsanwaltsgebühren nicht erstattet verlangen.

15

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 709, 108 ZPO.

Staab Vors. Richter am Landgericht	Dr. Kemnitz Richter am Landgericht	Krämer Richterin

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.
Karlsruhe, den 26. Okt. 2018
Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Zeltmann)
Justizsekretärin

KARLSRUHE